



# ORDNUNG DER WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

## DER GESELLSCHAFT FÜR INFORMATIK E.V. (OWA)

### **Inhalt**

1. Geltungsbereich und Wahlrecht
2. Wahlverfahren
3. Wahl zum Präsident\*innenamt, den Vorstandsämtern und den Präsidiumsämtern
4. Wahl, Abberufung und Rücktritt der weiteren Mitglieder des Vorstandes durch das Präsidium
5. Schriftliche Abstimmungen über Anträge zur Satzungsänderung und Anträge des Vorstandes und Präsidiums
6. Wahl der Leitungen und Leitungsgremien von Gliederungen der GI sowie deren Bestätigung

### **1. Geltungsbereich und Wahlrecht**

Diese Ordnung ist für die Wahlen zur Besetzung der Organe (§ 5 der Satzung), soweit dies durch Wahlen geschieht, und aller Leitungsgremien der Gliederungen (§ 10 der Satzung) der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) verbindlich. Sie regelt überdies Abstimmungen aller Art durch die Mitglieder der Gesellschaft (§§ 6.2 und 13 der Satzung).

Eine wahlberechtigte Person, die im Online-Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Online-Wählerverzeichnis nicht eingetragen worden ist, erhält auf Antrag Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigt sind all diejenigen Personen, die einen Monat vor Beginn der Wahl als Mitglied in die GI aufgenommen worden sind.

Für gemeinsame Gliederungen mit anderen Gesellschaften gelten (§ 10.1, Absatz 4 der Satzung) spezielle Regelungen, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen.

### **2. Wahlverfahren**

Die Wahl der Mitglieder von Leitungsgremien der GI-Gliederungen kann durch eines der folgenden Wahlverfahren erfolgen:

- Wahl in dazu einberufenen Versammlungen der abstimmungsberechtigten Mitglieder
- Briefwahl
- elektronische Wahl

Die Wahl zum Präsident\*innenamt, den Vorstands- und Präsidiumsämtern kann durch eines der folgenden Wahlverfahren erfolgen:

- Briefwahl
- kombinierte Brief- und elektronische Wahl

#### **2.1 Wahlversammlung**

Die Leitung einer Gliederung beruft mit einer Frist von grundsätzlich vier Wochen eine Wahlversammlung ein. Die Einladung muss die Zahl der zu besetzenden Positionen angeben und ihr muss eine vorläufige Liste kandidierender Personen beigefügt sein. Nach Eröffnung durch dasjenige Mitglied der Leitung, das die Versammlung einberufen hat, wählen die anwesenden Mitglieder eine Wahlleitung, die auch aus einer Person bestehen kann. In der Versammlung selbst können weitere Wahlvorschläge



gemacht werden. Die endgültige Liste der Kandidat\*innen sollte mindestens so viele vorgeschlagene Personen enthalten, wie Positionen zu besetzen sind. Sie darf nur die Namen solcher Personen enthalten, die in der Versammlung die Bereitschaft zur Kandidatur mündlich oder zuvor schon schriftlich erklärt haben.

Steht für ein zu besetzendes Amt nur eine Person zur Verfügung, so ist sie gewählt, wenn sie mehr Ja- als Neinstimmen erhält. Bewerben sich mehr Personen als Positionen besetzt werden müssen, so sind die Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen gewählt.

Die Wahlleitung erstellt ein Wahlprotokoll und übermittelt es an das übergeordnete Leitungsgremium oder Organ und an die Leitung der Geschäftsstelle Bonn.

## **2.2 Briefwahl, elektronische Wahl oder Kombination von Brief- und elektronischer Wahl**

Erfolgt die Wahl nicht in einer Versammlung, kann sie durch Briefwahl, durch elektronische Wahl oder durch eine Kombination aus beiden Wahlverfahren erfolgen. Dies wird durch die Wahlleitung festgelegt. Alle wahlberechtigten Personen sind über die Wahl zu informieren. Für die Vorstands- und Präsidiumswahl gilt die elektronische Wahl als Standard. Auf Antrag werden Briefwahlunterlagen zugesandt.

### **2.2.1 Die Briefwahl**

Die Briefwahlunterlagen für die Wahlen zu Vorstand und Präsidium umfassen:

- den, bzw. die Stimmzettel; sie enthalten getrennt die nach Vorstands- und Präsidiumsämtern gegliederten alphabetisch geordneten Namenslisten der Kandidat\*innen.  
Analog zu Abs. 2.1 hat der Stimmzettel die Möglichkeit der Abgabe von Ja- und Neinstimmen vorzusehen, wenn für ein zu besetzendes Amt nur eine Person kandidiert, bzw. nicht mehr Personen kandidieren, als Positionen besetzt werden müssen. Kandidiert bei der Wahl nur eine Person für ein Amt, dann ist diese gewählt, wenn sie in der Wahl mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.  
Gibt es mehr kandidierende Personen als zu besetzende Ämter, sind diejenigen kandidierenden Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (analog zu § 8.4 der Satzung)
- einen neutralen Briefumschlag zur Aufnahme des, bzw. der ausgefüllten Wahlzettel,
- einen Begleitbogen, der eingedruckt Name, Mitgliedsnummer und Anschrift des abstimmenden Mitglieds enthält,
- einen größeren Briefumschlag (Wahlbrief) mit der Angabe der Wahlleitung als Empfängerin, in den der von der wählenden Person unterschriebene Begleitbogen und der den oder die ausgefüllten Stimmzettel enthaltende neutrale Briefumschlag eingelegt wird,
- ein Informationsblatt, das stichwortartige Angaben zur Person der Kandidat\*innen, eine Kurzbeschreibung des Wahlverfahrens und die Angabe des Endtermins für den Eingang der Wahlbriefe bei der Wahlleitung enthält.

Die Briefwahlunterlagen für die Wahl zu Leitung und Leitungsgremien von GI-Gliederungen umfassen

- einen Stimmzettel, der die Liste der Kandidat\*innen enthält.  
Analog zu Abs. 2.1 hat der Stimmzettel die Möglichkeit der Abgabe von Ja- und Neinstimmen vorzusehen, wenn für ein zu besetzendes Amt nur eine Person kandidiert, bzw. nicht mehr Personen kandidieren, als Positionen besetzt werden müssen. Gibt es mehr kandidierende Personen als zu besetzende Ämter, sind diejenigen kandidierenden Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (analog zu § 8.4 der Satzung)



- einen unbeschrifteten Briefumschlag zur Aufnahme des ausgefüllten Stimmzettels,
- einen größeren Briefumschlag mit der Anschrift des Wahlausschusses als Empfänger sowie mit Namen, Anschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des wahlberechtigten Mitglieds,
- ein Informationsblatt, das stichwortartige Angaben zur Person der\*des Kandidat\*in, eine Beschreibung des Wahlverfahrens und den Endtermin für den Eingang des Wahlbriefes beim Wahlausschuss enthält.

### **2.2.2 Die elektronische Wahl**

Die Unterlagen für die elektronische Wahl umfassen:

Ein Anschreiben; es enthält

- die Aufforderung zur Wahl unter Angabe des Wahltermins,
- eine Kurzbeschreibung des elektronischen Wahlverfahrens mit Verweis auf die zur Authentifizierung erforderlichen Informationen,
- Hinweise auf die Informationen im Internet (Informationen mit Darstellung aller Kandidat\*innen, Auflistung der zu besetzenden Positionen, mit stichwortartigen Angaben zur Person der Kandidat\*innen, die in Kurzform auch auf dem Anschreiben vorhanden sind) und
- die Mitteilung über den Antrag zur Briefwahl (nur im Fall einer kombinierten Brief- und elektronischen Wahl).

### **2.2.3 Kombination von Brief- und elektronischer Wahl**

Sofern eine kombinierte Brief- und elektronische Wahl vorgesehen ist, werden allen Wahlberechtigten Unterlagen für die elektronische Wahl zugesandt. Diese enthalten zusätzlich einen Antrag auf Zusendung der Unterlagen für die Briefwahl.

## **3 Wahl zum Präsident\*innenamt, den Vorstands- und den Präsidiumsämtern**

Für jedes neu zu besetzende Vorstands- oder Präsidiumsamt hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme (§ 3.4.1 der Satzung). Ist für ein Vorstandsamt nur eine Person vorgeschlagen, sind im Stimmzettel die Abstimmungsmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“ vorzusehen (§ 7.2.5 der Satzung).

Eine Kumulierung von Stimmen ist unzulässig (§ 3.4.3 der Satzung).

### **3.1 Vorschlagsberechtigung und Amtsdauer**

Vorschlagsberechtigt für das Präsident\*innenamt und die übrigen Vorstandsämter ist das Präsidium (§ 7.2.5 der Satzung), vorschlagsberechtigt für die übrigen durch Wahl direkt zu besetzenden Präsidiumsämter sind alle ordentlichen Mitglieder und Bevollmächtigten korporativer Mitglieder (§ 8.4 der Satzung). Die Amtsdauer für das Präsident\*innenamt (§ 7.1.3 der Satzung) und die übrigen Vorstandsämter beträgt zwei, für die weiteren Präsidiumsämter drei Jahre (§ 8.3 der Satzung). Die\*der Präsident\*in, die Vorstandsmitglieder sowie alle gewählten weiteren Mitglieder des Präsidiums dürfen sich laut §§ 7.1.4 und 8.3. der Satzung für dasselbe Amt in unmittelbarer Folge nur einmal zur Wiederwahl stellen.



### **3.2 Findung von Kandidat\*innen für Vorstands- und Präsidiumsämter und Feststellung der endgültigen Liste der Kandidierenden**

#### **3.2.1 Präsidiumskommission bei Vorstandswahlen**

Bei Vorstandswahlen bestimmt das Präsidium (§ 7.2.5 der Satzung) die kandidierenden Personen. Zur Findung von Kandidat\*innen für den Vorstand setzt das Präsidium in der letzten Sitzung vor dem Wahljahr aus seiner Mitte eine Präsidiumskommission unter Leitung einer Sprecher\*in ein. Die Sprecher\*in der Findungskommission für die weiteren Präsidiumsämter gehört kraft Amtes der Präsidiumskommission an. Spätestens in seiner letzten Sitzung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres bestimmt das Präsidium aufgrund des Vorschlags der zuständigen Präsidiumskommission die Kandidat\*innen für die Vorstandsämter, mindestens eine Person pro Amt.

#### **3.2.2 Findungskommission bei Präsidiumswahlen**

Zur Erstellung der Liste der Kandidat\*innen für die Wahl der zu besetzenden Präsidiumsämter des Folgejahres bestimmt die Mitgliederversammlung eine Kommission zur Findung von Kandidat\*innen (§ 6.1.7 der Satzung). Sie besteht aus höchstens neun Personen, die alle nicht für diese Wahl kandidieren dürfen. Das Vorschlagsrecht für die Sprecher\*in sowie bis zu sechs Mitgliedern hat das Präsidium, bis zu zwei weitere Kommissionsmitglieder kann die Mitgliederversammlung benennen und mit Mehrheit wählen. In direkter Folge darf ein Kommissionsmitglied nur einmal wieder vorgeschlagen werden.

Die Kommission zur Findung von Kandidat\*innen bittet spätestens sechs Monate vor der Mitgliederversammlung alle Mitglieder durch Ausschreibung im Organ der Gesellschaft um Vorschläge für die Präsidiumsämter bis zu einem bestimmten Termin (§ 8.4 der Satzung).

Die Liste der Kandidat\*innen für die Präsidiumsämter soll mehr Vorschläge als neu zu besetzende Ämter enthalten. Spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, die der Wahl unmittelbar vorausgeht, ist die vorläufige Kandidierendenliste für die Präsidiumsämter allen Mitgliedern zu übermitteln. Dabei hat die Kommission Gelegenheit, ihren Vorschlag den Mitgliedern kurz schriftlich zu begründen.

Nach Vorstellung der vom Präsidium (Vorstandsposten) oder der Findungskommission (Präsidiumsämter) vorgeschlagenen Kandidat\*innen in der Mitgliederversammlung wird die Liste der Kandidat\*innen für die Präsidiumsämter nochmals geöffnet, es besteht Gelegenheit, die vorläufige Liste der Kandidat\*innen für die Präsidiumsämter zu ergänzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet laut § 6.1.6 über die Aufnahme der in der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen in die Liste der Kandidat\*innen für die Präsidiumsämter.

#### **3.2.3 Feststellung der endgültigen Liste der Kandidat\*innen für die Ämter in Vorstand und Präsidium**

Die endgültige Liste der Kandidat\*innen umfasst alle vom Präsidium für Vorstandsämter sowie von der Findungskommission und der Mitgliederversammlung für Präsidiumsämter vorgeschlagenen GI-Mitglieder, welche die Kandidatur persönlich in der Mitgliederversammlung annehmen oder vorher schriftlich angenommen haben.

Die endgültige Liste der Kandidat\*innen für die Vorstands- und Präsidiumswahlen des laufenden Jahres wird nach § 6.1.6 der Satzung von der Sitzungsleitung festgestellt und zu Protokoll gegeben.



### **3.3 Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 6.1.8 der Satzung). Der Wahlausschuss ist für die Durchführung der Wahlen (§ 8.1.2 und 8.4 der Satzung), und eventueller weiterer Abstimmungen (§ 6.2 und § 11 der Satzung), die in das Jahr nach ihrer Wahl fallen, verantwortlich. Der Wahlausschuss bleibt solange im Amt, bis die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Wahlausschuss wählt.

Er besteht aus der Wahlleitung – Sprecher\*in einschließlich einer Vertretung – und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder des Wahlausschusses dürfen weder kandidieren noch der Findungskommission gemäß Absatz 3.2.2 der OWA angehören. Bei manueller Auszählung der Stimmzettel können weitere Ausschussmitglieder gewählt werden: für je 3000 GI-Mitglieder ein zusätzliches Ausschussmitglied. Bei maschineller Auswertung hat der Wahlausschuss das maschinelle Auswertungsverfahren auf seine Richtigkeit zu überprüfen und zu überwachen.

Mindestens eine dem Wahlausschuss angehörende Person soll die Befähigung zum Richteramt haben; alle seine Mitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GI sein.

Alle Personen, die dem Wahlausschuss angehören sollen, müssen entweder in der Mitgliederversammlung mündlich oder zuvor schriftlich eine eventuelle Wahl angenommen haben.

Die Wahlleitung beruft den Wahlausschuss unverzüglich nach der Mitgliederversammlung ein. Der Wahlausschuss erstellt die Unterlagen für die nächste Wahl, gegebenenfalls auch für weitere Abstimmungen. Er sendet diese allen Mitgliedern unter Angabe eines Endtermins für die Stimmabgabe zu.

Der Vorstand hat bei kurzfristigem Ausfall von Mitgliedern des Wahlausschusses das Recht, Ersatzmitglieder in den Wahlausschuss zu delegieren.

### **3.4 Unterlagen für schriftliche Abstimmungen**

Falls Anträge laut §§ 6.2 oder 11 der Satzung gestellt werden, werden die notwendigen Anträge und Abstimmungsunterlagen den Unterlagen für die Wahl hinzugefügt; die Abstimmungsunterlagen ersetzen die Wahlunterlagen, wenn die Abstimmung unabhängig von einer Wahl erfolgt; die Abstimmung selbst sowie ihre Durchführung und Auswertung erfolgt analog zum Vorgehen bei der Wahl zum Präsident\*innenamt, den Vorstands- und den Präsidiumsämtern.

### **3.5 Auszählung, Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse**

Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruft die Wahlleitung den Wahlausschuss zu dem in der Ausendung genannten Termin ein; zur Auszählung muss die Wahlleitung vertreten und müssen mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sein.

#### **3.5.1 Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen**

Der Ausschuss entnimmt vor der eigentlichen Auszählung allen eingegangenen Wahlbriefen die neutralen Briefumschläge mit dem innen liegenden Stimmzettel und legt diese Umschläge ungeöffnet in eine zuvor von der Wahlleitung versiegelte Urne ein, wenn der unterschriebene Begleitbogen dem Wahlbrief beigelegt hat; ohne unterschriebenen Begleitbogen ist die Stimme ungültig. In einem zweiten Arbeitsgang werden die neutralen Umschläge der Urne entnommen und die darin enthaltenen Stimmzettel ausgewertet.



### **3.5.2 Auszählung der durch elektronische Wahl abgegebenen Stimmen**

Zur Auszählung authentifiziert sich ein Mitglied des Wahlausschusses am elektronischen Wahlsystem, um das Wahlergebnis in elektronischer Form herunterzuladen und ausdrucken zu können. Der Ausdruck enthält alle Stimmabgaben in anonymisierter Form. Abschließend stellt der Wahlausschuss das Ergebnis durch Prüfung des ausgedruckten Wahlergebnisses und durch Unterschrift fest.

### **3.5.3 Feststellung des Wahlergebnisses**

Steht für ein zu besetzendes Amt nur eine Person zur Verfügung, so ist sie gewählt, wenn sie mehr Ja- als Neinstimmen erhält. Bewerben sich mehr Personen als Positionen besetzt werden müssen, so sind die Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen gewählt.

Bei den Präsidiumsämtern sind von den sich der Wahl stellenden Personen diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 8.4. der Satzung).

Über das Ergebnis der Auszählungen wird ein von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnetes Protokoll angefertigt.

Wenn durch den Wahlausgang nicht alle Ämter, die neu besetzt werden sollen, besetzt werden können, erstellt das Präsidium nach §§ 7.2.5 bzw. 8.4 der Satzung ohne Mitwirkung der Findungskommission gemäß Absatz 3.2.2 der OWA oder der Mitgliederversammlung eine weitere Kandidat\*innenliste für die noch zu besetzenden offenen Ämter. Diese wird den Mitgliedern spätestens innerhalb von vier Monaten nach Auszählung der Wahl in einer außerordentlichen Wahl zur Abstimmung vorgelegt. Bei außerordentlichen Wahlen verfährt der Wahlausschuss sinngemäß wie bei Wahlen.

### **3.5.4 Veröffentlichung des Wahlergebnisses**

Unmittelbar nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses teilt die Wahlleitung die Ergebnisse den gewählten Personen schriftlich mit und bittet diese einzeln um schriftliche Annahme der Wahl innerhalb eines Monats. Danach werden die Mitglieder der Gesellschaft unverzüglich per E-Mail, über die Webseite und durch eine Mitteilung im Organ der Gesellschaft über das Wahlergebnis informiert.

Das Wahlprotokoll wird unter Einbehaltung einer Kopie dem amtierenden Vorstand der Gesellschaft zugesandt, bei Vorstandswahlen oder Anträgen nach § 11 der Satzung auch dem Amtsgericht.

Bei Einsprüchen gegen eine Wahl oder ein schriftliches Abstimmungsverfahren innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses entscheidet darüber der Wahlausschuss. Gibt es keine Einsprüche gegen die Wahl oder werden diese zurückgewiesen, bittet die Wahlleitung die neu gewählten Vorstands- und Präsidiumsmitglieder, ihr Amt, das sie bereits mit Beginn des Kalenderjahres kommissarisch wahrgenommen haben, endgültig zu übernehmen.

Sämtliche ausgewerteten Stimmzettel für Vorstands- und Präsidiumswahlen bei Briefwahl bzw. die Auswertungsunterlagen bei elektronischer Wahl sind zusammen mit den Kopien der dazugehörigen Protokolle für einen Zeitraum von zwei Jahren in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Wird eine Nachzählung erforderlich, erfolgt diese durch den Wahlausschuss. Bei allen Wahlen außer Vorstands- und Präsidiumswahlen und schriftlichen Abstimmungen werden die Stimmzettel bzw. die Auswertungsunterlagen bei elektronischer Wahl nach Erledigung eventueller Einsprüche unter Aufsicht der Wahlleitung vernichtet.



### **3.6 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern**

Falls mehr als zwei von den Mitgliedern gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, müssen Restvorstand und Geschäftsführung zur Veranstaltung einer Ergänzungs- oder Neuwahl gemeinsam eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 6.3 der Satzung einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann, ob eine Ergänzungswahl oder eine Neuwahl des gesamten Vorstands vorgenommen werden soll.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, so rückt nach § 8.3 der Satzung nach, wer bei der zugehörigen Wahl unter den nicht gewählten Kandidat\*innen die meisten Stimmen erhielt; Amtszeit des nachgerückten Mitglieds ist die restliche des ausgeschiedenen Mitglieds.

## **4. Wahl, Abberufung und Rücktritt der weiteren Mitglieder des Vorstandes durch das Präsidium**

### **4.1 Wahl**

Gemäß § 7.2.2 und § 8.5.4 der Satzung wählt das Präsidium in seiner ersten Sitzung nach erfolgter Wahl zum Vorstand mindestens ein bis zwei seiner Mitglieder zu weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

Dazu bestimmt das Präsidium zunächst die Anzahl der in den Vorstand zu wählenden Personen und erstellt eine Vorschlagsliste, die mehr Namen enthalten sollte, als Personen zu wählen sind. Die Wahl findet in geheimer und schriftlicher Form nach den Bestimmungen für die Wahlversammlung gemäß 2.1 statt

### **4.2 Rücktritt**

Wenn ein vom Präsidium berufenes Mitglied des Vorstandes von seinem Amt zurücktritt, kann ein neues Mitglied durch das Präsidium in den Vorstand gewählt werden. Dafür gelten die Regeln in Abschnitt 4.1 dieser Ordnung.

## **5. Schriftliche Abstimmungen über Anträge zur Satzungsänderung und Anträge des Vorstandes und Präsidiums**

Gibt die Mitgliederversammlung zu vorliegenden Anträgen nach § 11 der Satzung (Änderung der Satzung) eine Stellungnahme ab, oder beantragt der Vorstand Abstimmungen gemäß § 6.2 der Satzung (von der Mitgliederversammlung abgelehnte Anträge des Vorstandes oder des Präsidiums), so werden diese den Mitgliedern, gegebenenfalls zusammen mit den Wahlunterlagen, schriftlich zugeleitet. Dies erfolgt einschließlich aller vorliegenden Anträge und deren Begründungen sowie der Stellungnahme des Präsidiums zur Satzungsänderung.

Abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, jeder Bevollmächtigte eines korporativen Mitglieds und die Ehrenmitglieder.

Unmittelbar nach Verstreichen des Endtermins stellt der Wahlausschuss das Ergebnis der Abstimmungen fest und gibt dieses zusammen mit den Wahlergebnissen per E-Mail, auf der Webseite und im Organ der Gesellschaft bekannt.

Das vorstehende Verfahren ist gleichermaßen gültig und anzuwenden, wenn Personen, die anderen Vereinigungen angehören, „Stimmrecht“ im Präsidium gewährt werden soll (§ 8.2 der Satzung).



## **6. Wahl der Leitungen und Leitungsgremien von Gliederungen der GI sowie deren Bestätigung**

### **6.1 Geschäftsordnung der GI-Gliederungen**

Die Gliederungen nach § 10 der Satzung werden im Einzelnen in der „Geschäftsordnung der GI-Gliederungen (GOGL)“ festgelegt. Die Zusammensetzung der jeweiligen Leitungsgremien wird ebenfalls durch die GOGL bestimmt.

### **6.2 Wahlrecht**

Aktives Wahlrecht in Fach- und Regionalgruppen, Beiräten sowie in allen Leitungsgremien haben alle ordentlichen Mitglieder und Bevollmächtigten korporativer GI-Mitglieder (§ 3.4.1 der Satzung), die sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle diesen Gruppen zuordnen oder die bereits dem Leitungsgremium einer Gliederung angehören.

Aktives Wahlrecht haben auch die den jeweiligen Gruppen angehörenden assoziierten Mitglieder (§ 3.4.1 der Satzung) innerhalb ihrer Gruppe. Passives Wahlrecht haben alle ordentlichen GI-Mitglieder.

### **6.3 Leitungen**

GI-Gliederungen haben gemäß §10.1 ein Leitungsgremium. Jedes Leitungsgremium hat eine „Leitung“, die aus zwei Personen besteht: eine\*n Sprecher\*in und seine Stellvertretung. (Wahlverfahren zur Wahl der Leitungen s. Abschnitt 2).

Den Leitungen von Gliederungen, die allein von der GI getragen sind, können nur ordentliche GI-Mitglieder angehören.

Die Sprecher\*innen aller Fachbereiche haben nach § 8.1.3 der Satzung Sitz und Stimme im Präsidium.

### **6.4 Wahl der Leitungsgremien**

Die Mitglieder der Leitungsgremien von Fachbereichen und Fachausschüssen werden von den Leitungsgremien der jeweils zugeordneten Fachgruppen entsandt. Zusätzlich können sich die Leitungsgremien selbst mit Fachexpert\*innen verstärken.

Leitungsgremien der Fach- und Regionalgruppen werden durch direkte Wahl bestimmt (Wahlversammlung, Brief- oder elektronische Wahl, s. dazu Abschnitt 2). Aktives Wahlrecht für das Leitungsgremium einer Fach- oder Regionalgruppe haben alle ordentlichen oder assoziierten Mitglieder und alle Bevollmächtigten der korporativen Mitglieder, welche dieser Gruppe angehören. Das Leitungsgremium eines Beirats wird von allen ordentlichen Mitgliedern gewählt, welche diesem Beirat angehören.

Leitungsgremien wählen — in der Regel aus ihrer Mitte — ihre Leitung, die vor Übernahme des jeweiligen Amtes vom laut GOGL übergeordneten Leitungsgremium oder vom Präsidium bestätigt werden muss.

Die Amtsdauer von Leitungen oder gewählter Mitglieder von Leitungsgremien beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl der Leitung in unmittelbarer Folge ist jeweils nur einmal zulässig.

Bei Neugründungen kann das Präsidium oder das nach der GOGL übergeordnete Leitungsgremium die jeweiligen Leitungen und Leitungsgremien für eine Amtsdauer von bis zu drei Jahren ohne Wahl besetzen.



### **6.5 Vertretung der Regionalgruppen im Präsidium**

Die drei Sprecher\*innen der Regionalgruppen, die laut § 8.1.3 der Satzung Mitglieder des Präsidiums sind, werden durch die Versammlung der Regionalgruppenleitungen auf drei Jahre gewählt; sie müssen ordentliche Mitglieder der GI sein und bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium. Die Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist jeweils nur einmal zulässig.

(Genehmigt vom Präsidium am 23.09.1996 in Klagenfurt Änderungen genehmigt am 26. Juni 1997 in Frankfurt am Main, am 26. Juni 1998 in Bonn, am 28. Juni 2002 und am 26. Juni 2003 in Bensberg, am 30. Januar 2004 in Bonn, am 21. September 2004 in Ulm, am 25. Juni 2010 in Bensberg, am 1. Februar, am 28. Juni 2019 in Bonn und am 25. Juni 2021 in einer virtuellen Sitzung.)